

PARKORDNUNG

1. GELTUNGSBEREICH UND INKRAFTTREten

- (1) Diese Parkordnung gilt für **alle** Motorrad- und Pkw-Stellplätze sowie Garagen der Erfurter WBG „Borntal“ eG.
- (2) Diese Parkordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft und ersetzt alle bis dahin geltenden Stellplatz-, Garagen- und Tiefgaragenordnungen.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Belegung des Stellplatzes ist nur für das eigene Fahrzeug des Mieters erlaubt. Kurzfristiges Abstellen von Fahrzeugen durch Angehörige oder Besucher ist gestattet.
- (2) Es sind nur komplette Fahrzeuge – keine Fahrzeugteile – einzustellen, die amtlich zugelassen sind und für die ausreichender Versicherungsschutz besteht. Diese Fahrzeuge dürfen nicht dauerhaft abgestellt werden.
- (3) Es dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die eine Länge von 5 m (5000 mm) und eine Höhe von 2 m (2000 mm) nicht überschreiten. Reisemobile, Wohnwagen und Anhänger aller Art dürfen grundsätzlich nicht abgestellt werden.
- (4) Gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind vom Mieter und seiner Beauftragten auch dann zu befolgen, wenn diese in der vorliegenden Parkordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind. Es gelten im Übrigen die Regelungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandschutzes.
- (5) Der Mieter ist zur Pflege des Stellplatzes/der Garage verpflichtet und hat diesen/diese stets sauber zu halten.
- (6) Das Waschen des Fahrzeugs und Reparaturen am Fahrzeug sind auf dem Stellplatz/in der Garage untersagt.
- (7) Das Benutzen von offenem Licht und Feuer ist untersagt.
- (8) Der nachträgliche Einbau von Sicherungseinrichtungen (z. B. Kipp-Pfähle, Ketten, Tore) ist untersagt.
- (9) Wird das Fahrzeug außerhalb der Stellplatzmarkierung abgestellt, ist der Vermieter berechtigt, dieses auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abschleppen zu lassen.

- (10) Es darf nur im Schritt-Tempo ein- und ausgefahren werden. Jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden. Aus- und Durchfahrten sind unbedingt freizuhalten.
- (11) Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen diese nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Ausproben und Laufenlassen mit hoher Tourenzahl sind in jedem Fall verboten.
- (12) Der Gebrauch der Hupe ist zu unterlassen, sofern nicht Gefahr in Verzug ist.
- (13) Es ist so einzuparken, dass Fahrzeuge auf benachbarten Stellplätzen nicht beschädigt werden und das Ein- und Aussteigen für alle möglich ist.

3. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Wenn sich der **Stellplatz im Außenbereich** befindet,

- ist das Fahrzeug so zu parken, dass der Auspuff nicht zum naheliegenden Wohngebäude hin ausgerichtet ist.
- obliegt die Beseitigung von Unkraut dem Mieter. Dies gilt auch für den angrenzenden Bereich.
- obliegt der Winterdienst auf dem Stellplatz dem Mieter.

Wenn sich der **Stellplatz in einer Garage** befindet,

- ist auf Mitnutzer (bei Sammelgaragen) und deren Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.
- sind wegen Brandgefahr verboten
 - Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer
 - das Auf- oder Umfüllen sowie Ablassen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen brennbaren Stoffen
 - die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- oder Ölbehälter
 - das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Kraftstoff oder Öl verlieren
 - die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen
 - das Abstellen von Fahrzeugen, die mit gasförmigen Stoffen betrieben werden
 - die Benutzung von elektrischen Geräten und das Aufladen von Batterien
 - elektrische Anlagen dürfen nicht verändert oder angezapft werden
- sind in der kalten Jahreszeit Türen und Fenster geschlossen zu halten
- ist auch das Garagenumfeld durch den Mieter sauber zu halten
- ist die Garagenzufahrt durch den Mieter in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Winterdienst auf den zu der Garage gehörenden Flächen (insbesondere Zufahrtswege und Stellflächen) eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchzuführen. Dies umfasst das Räumen von Schnee sowie das Streuen bei Glätte, um die Verkehrssicherheit gemäß den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen. Der Vermieter übernimmt hierfür keine Haftung.

Wenn sich der **Stellplatz in der Tiefgarage Pestalozzistraße 14 in Erfurt** befindet,

- erfolgt die Benutzung der Tiefgarage auf eigene Gefahr. Die max. Durchfahrtshöhe beträgt **2,00 m**.
- erfolgt der Zugang für Nichtbewohner nur über das Rolltor unter Verwendung des Chips bzw. die Fluchttür mittels Schlüssel. Ein Aufenthalt in anderen Kellerräumen oder dem Treppenhaus ist untersagt.
- sind die Zu- und Ausfahrtsbereiche unbedingt freizuhalten.
- ist ausschließlich mit eingeschaltetem Abblendlicht zu fahren.

- ist die Tiefgarage im Gefahrenfall über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen.
- sind Notausgänge / Sicherheitsschleusen niemals zuzustellen oder zu verschließen.
- sind sämtliche Türen und Tore stets geschlossen zu halten.
- sind wegen Brandgefahr verboten
 - Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer
 - das Auf- oder Umfüllen sowie Ablassen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen brennbaren Stoffen
 - die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- oder Ölbehälter
 - das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Kraftstoff oder Öl verlieren
 - die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen
 - das Abstellen von Fahrzeugen, die mit gasförmigen Stoffen betrieben werden
 - die Benutzung von elektrischen Geräten und das Aufladen von Batterien
 - elektrische Anlagen dürfen nicht verändert oder angezapft werden
 - das Abstellen und Aufbewahren von Gegenständen (der Stellplatz ist kein Ersatzkeller)
 - das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen
 - der Aufenthalt nicht befugter Personen
- sind Verunreinigungen jeglicher Art zu vermeiden und ggf. durch den Verursacher umgehend, selbstständig und vollumfänglich zu beseitigen.
- das Tiefgaragentor ist vorsichtig und nur bei vollständigem Stillstand zu passieren. Hinweise der Signalanlage sind zu beachten. Bei Funktionsstörungen des Rolltores ist **unverzüglich** der Vermieter oder der Havariedienst zu informieren.
- Der Verlust von Chip oder Schlüssel ist dem Vermieter **unverzüglich** anzugeben. Die Kosten für Ersatz und Programmierung trägt der Mieter.

Wenn sich der **Stellplatz im Anwohnerparkhaus Am Borntalweg bzw. in der Tiefgarage BorntalBogen in Erfurt** befindet,

- erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr. Die max. Durchfahrtshöhe beträgt **2,10 m**.
- sind die Zu- und Ausfahrtsbereiche unbedingt freizuhalten.
- ist ausschließlich mit eingeschaltetem Abblendlicht zu fahren.
- ist das Parkhaus / die Tiefgarage im Gefahrenfall über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen.
- sind Notausgänge / Sicherheitsschleusen niemals zuzustellen oder zu verschließen.
- sind sämtliche Türen und Tore stets geschlossen zu halten.
- sind wegen Brandgefahr verboten
 - Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer
 - das Auf- oder Umfüllen sowie Ablassen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen brennbaren Stoffen
 - die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- oder Ölbehälter
 - das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Kraftstoff oder Öl verlieren
 - die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen
 - das Abstellen von Fahrzeugen, die mit gasförmigen Stoffen betrieben werden
 - die Benutzung von elektrischen Geräten und das Aufladen von Batterien (ohne eine **vorher** zwingend notwendige Zustimmung des Vermieters – z. B. für Elektroauto)
 - elektrische Anlagen dürfen nicht verändert oder angezapft werden
 - das Abstellen und Aufbewahren von Gegenständen (der Stellplatz ist kein Ersatzkeller)
 - das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen
 - der Aufenthalt nicht befugter Personen
- sind Verunreinigungen jeglicher Art zu vermeiden und ggf. durch den Verursacher umgehend, selbstständig und vollumfänglich zu beseitigen.

- das Garagentor ist vorsichtig und nur bei vollständigem Stillstand zu passieren. Hinweise der Signalanlage sind zu beachten. Bei Funktionsstörungen des Rolltores ist **unverzüglich** der Vermieter oder der Havariedienst zu informieren.
- Der Verlust von Chip und / oder Schlüssel für den Zugang zum Parkhaus / zur Tiefgarage ist dem Vermieter **unverzüglich** anzuzeigen. Die Kosten für Ersatz und Programmierung trägt der Mieter.

Erfurt, 01.04.2017 gez. DER VORSTAND
ergänzt: 20.02.2020 und 19.01.2026